

von Gottes genaden Wilhelm und Ludwig gebüter Pfalz  
grauen bey Rhein/Zerzogen im Obern und Lützen Zornicke.

mbieten allen vnd reden vnselten Disdonbet/Hauptleit/Pflegert/Kemtmaister/Castnern/Ettantern/Castnern/vnd andern vnsen  
Zimbeln/Arch den vnsen von der Landeschaft/alier Steinde/Prelatin/2ids/Stete vnd Stärch/vnd in gemein allen vnsers Fürstenthums/  
Bürgern/Gerichtleuten/vnd Untertanen/vnd Inwohner/Geflüchteten vnd weichen weltlichen/mas Stands werden oder wesens dießen. Dinsen günst/  
lichens geis vnd gemad sin. Er verordnen vnd gesetzet vnsers gnedigsten lieben herren vnd vertret ic neben andern des heiligen  
Römischen Reichs Stewden Geflüchteten vnd weichen Füftten/Grauen/Zerren/Kreischestetten vnd Commen/vnter Künzordnung/gemainen  
musp fürderan/vnd verschlichen/vnd darüber leinflich offen mordat/vnd Landpot in vnsferm Füfttenthum eingehen lassen. So haben wir doh erstat/  
ist auch offenbar vor augen/das hiwider on scheich gehandie wörde/vnd nit allain ein misbrauch vnd verderblicher nachtal eingefürt/sondet mit der  
Erfülls/um vnechte Kaufmannschafft/falsch/vnd betrug/entstanden ist. Wöllich alles wie sambt vnsen Ettinsuermonen in Gedacht genomen/vnd  
zur abfstellung solicher unterglicher Schande auf zwölfte Jüngst zu Zugspurg gehalteten Ettins/ durch offen abschö übermal beschlossen vnd für  
genomen/das die vorgemelt aufschanging Ettinsordnung vnd satzung der Ettins/ mit allen jrem ihm hale/Gestendig beleben/derfelben strachis/  
nachgangen/gelebt/vnd wörflich polnzen/weden solle.

Gebietn hierauf als herren vnd Landfürst in crast angezogener abfchö vnd gesetzet werden/wie mit allen ernst/vnd wollen/Das die Silben  
grosschen/gantz vnd halb goldener vnd öter/von yes/vnd hinsiron mit höher/dam so vll sy obberster Künzordnung/amt grad vnd phom genet/  
find. Vennich am gantzer Silberer golderer/vnd Sechzig kreuzer/oder fünffzehn pagen/2lin halber guldener vnd Dreißig kreuzer/oder Achz/  
hahnen harsen/2lin or groch/vnd eins wegs in höhern angeschlag/oder werdt/Bey vermeidung vnakäflicher nachgesetzet  
peer vnd strass/mir aufgeben/genomen/vnd vertrieben werden solle.

Zum Zihden/die Cronen vnd ander frembd gering gold belantgendo so in jrem rechtn wird vngleich seyen/dieselben in angeregtem Abfchö sambt den  
genem vnd halben Hertzellen/zechiert vnd auf iren pellchen wird gesetzet werden/angesehen/Das der gemein man/sichher merclich beswert werden.  
Wollen demnach/zu abfstellung derselben. Das fürrohr die Sonnen Cronen/vnd Sechzig kreuzig/Die andern weischen Chronen vnd Dietundachtzig  
kreuzer/vnd die ganzen Hatzell/vnd vierzehn/vnd die halben vnd Silben Kreuzer/vnd mit höher/ausgegeben/genomen oder vertrieben werden sollen.

Dieweil aber der gemein man allethalben mit obbersten Cronen/vnd nachtal/seiner gleichenart nach verenden vnd vertreibn/auch dieser sargung vnd ordnung strachis  
dell geringen schad vnd nachtal/seiner gleichenart nach verenden vnd vertreibn/aus der vbermässig fragtung/vnd färt geladen. Damit nis an yder soll Cronen mit  
solle die valuerung vns fargung des frembden Cronen golds/2lin vnselten lieben Frauen Leichtnefragtung/so man der wenigen jarzel zelen wirdet/  
in dem vierzigstür/jor/vndrechlich angete/und mit lenger zugelassen/sonder alsdat angesetzter volution vnd dsem vnsen gepot gemes gehalten werden.

Werde aber yemand die Silben groschen/gantz vnd halb goldener auch öter/dartß das Cronet gold vnd voranzigte Ettins/höher dann wie  
obengesetz/vnd dis vnsler Landpot/reutag/Stagern einnehmen oder aufgeben/oder aincierlat auf faderel auf die/oder andrer Nutzungen nemen/  
oder Contuertet damit treben/So sollt alsdenn mit allain die/so sillich Ettins vnd gold/höher straiger/oder aufschein/Sonder auch die so sillich  
musp vnd gold einnehmen/der vierten tal derselben müns/zur Lesten strass verfallen sein/vnd durch eich vnsere Zimbeltz/vnd denselben vierden  
tar vnakäflich gestrafft/vnd zsi hamden genomen werden.

Wo aber yemant wider die vnsler Landpot mer deneit nit machbarö/vnd in vnsfern land mit solicher verzeichung betreten/against derselben möullen  
wir vns als Landfürst nach gelegenheit der verhamdung mit vngemis vnd anderer strass an leg/vnd giet/wie sich zu handthabung der Erbaw  
vnd pillichair/ auch genains misz/gebirt/nit allem ernst handlen vnd noturfig strass fürmnen lassen.

In vnsler Zimbeltz/sollt auch die so dergeschafft/zsin andern mal mit dsem verbrechen betreten werden aufzuhaltet/vndis sillich's zum fürderlichshaffen

höfferer etchundigung der fachen bestellen vnd haben.

Zum Zihden/vniemol in vnsler/vnd genauer vnsler Ettinsuermonen/neuen aufgetrichen ordnung fürschent/Das man thaut müns prechen oder  
Ehöinen solle/So haben wir doch in offendoarer erfahrung das solchs nich gehalten/sonder sillich thünen vnd münpfchen (Daraus allair zertrüttung  
der ordning/vnd abreming güter müns/zum höchsten ewolt) So stach eingendoursit/Das es mit schenbarem vafsch vnd Sertung on alle fordt/aus  
vnerbarer verpotter aigemüsigkeit/gebraucht/vnd dadurch der gemein auch aller Ettins vnd vafsch vnd großlich gefädigt/vnd verhindert wirdet.  
Deshalb vnd zah felling sillich laters/vnd vbes wie als herren vnd Landfürst/biemt allem ernst gebretten/vnd möllt/Das fürbitt nemand/  
nichts neu thünen sonder die Ettins vnd verändert vnd ganz bleien lassen solle/Soner aber yemants gemüzt Silber het/vnd das nicht zu votteiligeu  
merung vnzimlich ams/sonder eine selbs allain zimverbaaten vnd vereinen oder thünen lassen wolt/demselb solle es volgender gefakt/und andert  
nit/zugelassen sein/Vennich das Er solhs gemünzt silber/siner ordentlichen oberkeit/vnd derselben gemainen gefdomen Gnorden/Die in allen vnsen  
Stetten und 212 zücker omreuzig bestell/vnd fürgentomen werden sollen/vnd strassungen vnd arzeigen/die sollen vnd müns (Soner es dersassen wie ob/  
sret/gefakt/vnd kain Serting oder aigemüsigige veränderung darin/gespürt wirdet/doch allan durchgesetzten guardent) thünen zelaßen vergönnen.

So aber yemant/dritter dem schein/als wolt ic sillich im selbs zum gebauch allain thünen vnd verabarten lassen/sillich Silber in kinder weg  
zu meting sens gewins verwendet/verrechsen/oder Contuertet damit treben wirdet/der soll/wie henach begreissen gesetzet werden.

Urselbem aber die Goldschmid vnd Schläher zum gebauch vnd vderhalaltung ires handwercks vnd arbeit/aus mangel des Silbers re zu zeiten  
Ehöinen/vnd dafself gebrauchen müessen/So mögen sy sillich dem geordten vnd geschworen gewarden vnd probrier fürbügen/der soll in den  
dam sillich (doch mit vorwissen vnd zielassen/der oberkant) thünen vnd zielstellen.

Wurd aber iemands/so sich mit dem kämen anders daß hieben zehndö vntersseen wird/betretten/der oder dierfeln wollt wir als felscher der müns/  
von wegen silber verrechnung/mit vngesetzet/an leß leben vnd giet/nach gefakt/vnd grosse silber hertiglicher verhandlung gemeinsam/eneit vnd hieint  
genzlich nemanis was stand der sey verschönen/vie sich zierhaultung gemeinsam/eneit vnd yderzeit zerföhren/zebhün gebürt.

Wir möllen auch vnd ist vnsler Landesheit/eller Streude/in einem Gerichten vnd gebietten/vnd witzheifern/on allen verzug 2inschlagen/lässt.  
Durch eich vnsler Landesheit/eller Streude/in einem Gerichten vnd gebietten/vnd witzheifern/on allen verzug 2inschlagen/lässt.

Vnd wollen demnach/auf das alles/eich vnsler Disdonbet/Gauleuten/Stathalfern/Pflegern/Kemtmaister/Richtern/Castnern/Ettantern/  
Zollern/vnd Geponen haben/Das vnsler nach gemainen vnsen Landesheit/hochs vnd Liders stands/hiemt sondem vnd hohem ernst/  
Gedohnen/vnd gepot haben/Das vnsler nach gemainen vnsen Landesheit/peffiglich vnd getreulich zähngiehen/ auch mit empflichen pleis dorob schallen/vnd  
handthaben/earns wegs für euch selfs dandet handlen/noch eindert zethün gestattet/vnd die überfater wie bleiben begriffen/mit Ernst sterffen.  
Hd) Ich aber in handthabung dses vnsler gesots/abermaß hinkäfig vnd vderfist erfundet/wollen wir gegen euch on alle verfchöning (es sey mit  
entfezung Eürer ämber) oder in ander wege mit sonden vngnaden handlen lassen.

Datum dritter vnsler beder obgerannen Füftfn die häufige  
Durchsetzun Serelein vnsler Saat Ettins am Obenzehnden tag des monds Februaris/jun Fünfzehn hundert vnd Ettin vnd dreißigstem Jar.